

Leitfaden für WahlhelferInnen 2008

Voraussetzungen für die Tätigkeit als WahlhelferIn/Örtlicher Wahlvorstand

Wer als Örtlicher Wahlvorstand fungieren will, muss folgende Kriterien erfüllen:

- selbst wahlberechtigt sein,
- nicht selbst auf einer der kandidierenden Listen zur Wahl zum 16. StuPa antreten,
- strikte Neutralität gegenüber den kandidierenden Listen(mitgliedern) und sonstigen Wahlberechtigten sowie im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungsbefugnisse wahren,
- dem Studentischen Wahlvorstand persönlich bekannt sein.

Wer als WahlhelferIn fungieren will, muss folgende Kriterien erfüllen:

- selbst wahlberechtigt sein,
- nicht selbst auf einer der kandidierenden Listen zur Wahl zum 16. StuPa antreten,
- strikte Neutralität gegenüber den kandidierenden Listen(mitgliedern) und sonstigen Wahlberechtigten wahren,
- dem Studentischen oder zuständigen Örtlichen Wahlvorstand bekannt sein.

Der Studentische/Örtliche Wahlvorstand dokumentiert die Anwesenheit und die Identität der WahlhelferInnen im Wahllokal sowie die Dauer ihrer Anwesenheit. Es muss immer ein Mitglied des zuständigen Örtlichen bzw. Studentischen Wahlvorstands im Wahllokal anwesend sein, das die Wahlhandlungen überwacht und in Zweifelsfällen Kontakt mit dem Studentischen Wahlvorstand hält (siehe Telefonnummernliste am Ende). Auch Mitglieder eines Wahlvorstands müssen ihre Anwesenheit dokumentieren.

Durchführung der Wahl(handlungen)

Die Punkte sind in der Reihenfolge geordnet, die dem sinnvollsten Vorgehen entspricht. Es kann also nacheinander jeder Punkt abgehakt werden.

1. Identität prüfen:

Der/die WählerIn muss sich mit Hilfe eines amtlichen Dokuments mit Lichtbild ausweisen können. Als solches gelten:

- Personalausweis
- Pass
- Führerschein
- Sozialversicherungsausweis

(! internat. Studiausweis, BVG-Trägerkarte etc. können nicht anerkannt werden !)

2. Studiausweis (keine Imma-Bescheinigung!) prüfen:

Der/die WählerIn muss seinen/ihren aktuellen Studiausweis (WinterSemester 06/07) dabei haben. Da der Studiausweis bei der Wahl markiert wird, um zweimaliges Wählen der selben Person (in verschiedenen Wahllokalen) zu verhindern, kann ersatzweise keinesfalls eine Imma-Bescheinigung anerkannt werden.

- Also:
1. Studiausweis gültig?
 2. bereits ein X auf der Rückseite markiert (also schon gewählt)?

Besonderheiten: - Vorsicht! Immer wieder bringen Leute **Farbkopien** mit (erkennbar vor allem, weil die Linien auf der Rückseite fehlen) – nicht akzeptieren, Namen notieren und in die **Liste mit den Bemerkungen zur Abstimmungsdurchführung** eintragen!

- Sind die **Studiusweise laminiert** oder eingeschweißt, sind die WählerInnen darauf hinzuweisen, dass diese Art von Schutzfolien weder vom VBB noch von der Universität akzeptiert werden. Sie sollen – wenn möglich – die Ausweise aus der Folie entfernen, damit ihr sie zur Abstimmung kennzeichnen könnt. Ist der/die WählerIn dazu nicht bereit oder in der Lage, so ist er/sie vor die Wahl zu stellen, ob er/sie entweder auf eine Teilnahme an der Wahl verzichtet oder aber hinnimmt, dass die Kennzeichnung des Ausweises dadurch erfolgt, dass der Ausweis unter Zuhilfenahme eines Locher am Rand markiert wird. Der/die WählerIn kann bei der Studierendenverwaltung gegen Abgabe des alten Ausweises ein Neuausstellung erhalten.
- Es gibt auch **vorläufige Studiausweise**. Sie sind in größerer Menge im Umlauf. Auch mit vorläufigen Studiausweisen kann an der Wahl teilgenommen werden. Allerdings besteht das Problem, dass die Leute nach Erhalt des neuen Ausweises den vorläufigen Ausweis nicht abgeben müssen und daher ohne Probleme an verschiedenen Orten mehrfach, nämlich erst mit ihrem vorläufigen und dann mit ihrem normalen Studiausweis abstimmen können. Aus diesem Grund müssen Wähler/innen, die mit vorläufigem Studiausweis gewählt haben, aus **allen** Wähler(innen)verzeichnissen gestrichen (siehe unter 3.) bzw. bei den anderen Wahllokalen nachgefragt werden, ob diese Wähler/innen nicht bereits an einem Ort gewählt haben. Daher ist wie folgt zu verfahren:
 - der Örtliche Wahlvorstand erkundigt sich telephonisch bei allen drei zentralen Wahlbüros, ob die Wähler/in bereits dort abgestimmt hat (ob er/sie also aus einem der drei Wählerverzeichnisse gestrichen worden ist)
 - ist dies nicht der Fall, so veranlasst der Örtliche Wahlvorstand, dass der/die WählerIn bei den zentralen Wahllokalen aus dem WählerInnenverzeichnis gestrichen wird
 - WahlhelferInnen der zentralen Wahllokale erkundigen sich entsprechend beim anderen zentralen Wahllokal und beim örtlichen Wahllokal, sofern ein solches an dem Institut, dem der/die WählerIn zugehört, eingerichtet wurde
 - der Name des/der WählerIn wird auf einer **extra-Liste** vermerkt, die an allen Wahllokalen geführt wird [**Liste mit den Bemerkungen zur Abstimmungsdurchführung**]. Diese Liste wird nach Schließung der Wahllokale täglich zwischen den Wahllokalen abgeglichen und ggf. aktualisiert.
 - Stellt sich heraus, dass einE WählerIn versucht hat, an mehreren Orten wiederholt an der Abstimmung teilzunehmen, wird dieser Betrugsversuch mit Name und Matrikelnummer der WählerIn in der Liste mit den Bemerkungen zur Abstimmung eingetragen und dem Studentischen Wahlvorstand mit den restlichen Dokumenten übergeben.

3. Abstreichen im WählerInnenverzeichnis:

Der Name und die Matrikelnummer des/der WählerIn wird im WählerInnenverzeichnis herausgesucht und durchgestrichen. Achtung: Umlaute (Ä,Ö,Ü) stehen am Ende der Liste.

- Sollte der Name bereits durchgestrichen sein, hat die Person schon gewählt (Notiz machen – Versuch, doppelt zu wählen!)
- Ist der Name nicht zu finden, kann die Person nicht wählen (aus diesem Grund ist es in der Zeit vor der Wahl möglich, die WählerInnenverzeichnisse beim studentischen Wahlvorstand einzusehen; ACHTUNG: Eventuell nimmt der/die WählerIn ihr/sein Wahlrecht an einem anderen Institut wahr -> nach Studiengangswechsel oder -kombination fragen)
- Über Ausnahmefälle entscheidet der Studentische Wahlvorstand in Mitte (vorausgesetzt an der Echtheit von Studiausweis und Personaldokument)

besteht kein Zweifel; es könnten z.B. Kringel auf der Rückseite sein, weil jemand das Funktionieren seines/ihrer Stifts unbedingt auf dem eigenen Studiausweis ausprobieren musste etc.)

4. Markieren des Studiausweises:

Der Studiausweis wird auf der Rückseite mit einem **X** (für Gewählt) markiert. Im Zweifelsfall Ausweis auspacken lassen (siehe Anlage/ Muster 1). Wurde der Ausweis eingeschweißt, so ist er mittels eines Lochers am Rand zu markieren. Unbedingt markieren!

5. Stimmzettelausgabe:

Einen Stimmzettel ausgeben.

- Nur in der Wahlkabine wählen lassen.
- Der Stimmzettel sollte von dem/der WählerIn zwei Mal gefaltet und in die Wahlurne geworfen werden.
- Hat sich der/die WählerIn verwählt, so kann er/sie gegen Abgabe des von ihm/ihr zu zerreißen alten Stimmzettels einen neuen erhalten.

6. Beantwortung von Fragen zur Wahl

ist grundsätzlich nur zulässig, soweit sie das Wahlverfahren betreffen. Insbesondere nicht beantwortet werden dürfen Fragen zu den Listen und ihren Inhalten. Insoweit ist auch das Recht zur freien Meinungsäußerung für WahlhelferInnen beschränkt, da kein Einfluss auf den WählerInnenwillen genommen werden darf.

7. Auszählung und Übergabe an den Studentischen Wahlvorstand

Die Wahlurnen sind bereits vor der Wahl mit einem Klebestreifen zu versiegeln und in einem öffentlich nicht zugänglichen Raum verschlossen zu verwahren. Örtliche Wahlvorstände, die nur an einzelnen Tagen öffnen, geben die ungeöffneten Urnen nach Schließung der Wahllokale zusammen mit dem WählerInnenverzeichnis und den weiteren Listen beim Studentischen Wahlvorstand ungeöffnet ab.

!!! ACHTUNG !!!

Die Auszählung der Stimmen beginnt erst am Mittwoch, 16.1.2008, nach 18.30 Uhr!

Checkliste für die Wahllokale

Mitzubringen:

- 2 Wahlurnen (notfalls selbst zu basteln -> wichtig: verschlossen und versiegelt müssen sie sein)
- Wahlkabine/Sichtblende
- ausreichend Kugelschreiber
- Lineal
- ggf. Locher
- Infozettel zur Wahl -> Text siehe Anhang
- Telefon in Reichweite
- Buch zum Lesen zwischendurch

Telefonnummern der Wahllokale:

(werden auf dem Treffen am 14.1.2008, um 19:00 Uhr im Raum 3119 ergänzt)

